



Cybermobbing

Ein Merkblatt für Lehrpersonen und Eltern

Was ist Cybermobbing?

Definition

Cybermobbing wird definiert als Verhalten, bei dem Einzelne oder Gruppen mit digitalen Medien anderen mit aggressiven oder feindseligen Nachrichten oder Bildern Schaden zufügen wollen. Was im Internet anders sein kann als bei herkömmlichem Mobbing: Anonymität der Täter, sehr rasche Verbreitung von Inhalten, die Inhalte sind rund um die Uhr und allenfalls über lange Zeit online zugänglich. Die Begriffe Cybermobbing, Cyberbullying und Internetmobbing sind mehrheitlich gleichbedeutend.¹

Was ist Mobbing?

Definition

Mobbing ist kein Konflikt, sondern ein aggressives Verhalten von Mitschülern, mit der Absicht ein Kind körperlich oder psychisch zu schädigen.¹⁸ Diese Schädigungen ereignen sich dabei nicht vereinzelt, sondern geschehen immer wieder und über einen längeren Zeitraum. Mobbing ist immer ein Gruppengeschehen. Die Angriffe erfolgen systematisch gegen immer die gleiche Person.² Folgende Formen von Mobbingverhaltenweisen können unterschieden werden: Physische Aggression (z. B. schlagen, einsperren), soziale Ausgrenzung (z. B. öffentliche Erniedrigung, Gruppenausschluss, Gerüchte), verbale Aggression (z. B. wegen Aussehen ärgern, Drohungen) und Einschüchterung (z. B. Erpressung, Nötigung).³

Was unterscheidet Cybermobbing von Mobbing?

Cybermobbing unterscheidet sich von Mobbing dadurch, dass die Belästigung via Internet und Handy erfolgt und sich Täter und Opfer physisch nicht gegenüberstehen. Die virtuellen Beleidigungen im Internet bleiben häufig online sichtbar, verbreiten sich manchmal in kurzer Zeit an einen grossen Nutzerkreis und sind schwer zu entfernen. Die Anonymität des Internets macht es den Tätern möglich, praktisch unerkannt zu agieren. Ausserdem ist an dieser Form des Mobbings neu, dass die Angriffe rund um die Uhr ins Privatleben der Betroffenen eingreifen können.^{2, 4}

Wo fängt Cybermobbing an?

Die Grenzen zwischen dem, was noch als Spass, und was als beleidigend empfunden wird, sind fliessend. Cybermobbing beginnt dort, wo sich ein Individuum bedrängt, belästigt und beleidigt fühlt. Jugendliche sind sich der Wirkung selten bewusst, wenn sie verletzende Bilder ins Internet stellen oder unter Freunden herumschicken. Oft wird eine solche Aktion nur als Spass verstanden. Es gibt aber auch gezielte Handlungen, um eine Person fertigzumachen.⁴

Was sind mögliche Ausprägungsformen von Cybermobbing?⁵

- Veröffentlichung peinlicher Fotos
- Sexuelle Belästigung
- Rufschädigung
- Identitäts- und Datendiebstahl
- Sozialer Ausschluss, Beleidigungen
- Bewusste Gefährdung des Opfers
- Cyberstalking (siehe Glossar)
- Happy Slapping (siehe Glossar)

Was sind die Folgen von Cybermobbing?

Die Folgen von Cybermobbing sind sehr unterschiedlich und hängen auch stark mit der psychischen Widerstandsfähigkeit der Mobbing-Opfer zusammen sowie mit der Unterstützung, die sie aus ihrem Umfeld erhalten. Erste Reaktionen bei Opfern können Wut, Trauer, Scham, Schuld, Kränkung/Verletzung sein. Viele leiden unter körperlichen Beschwerden, Konzentrationsproblemen, Angst, Suizidgedanken und Rückzug in die Isolation.⁶ Mögliche längerfristige Folgen von Cybermobbing sind der Verlust von Selbstvertrauen, Angstzustände und Depressionen.¹ Die Folgen für die Täter sind je nach Form und Ausmass des Cybermobbings strafrechtlich relevant.

Wie häufig ist Cybermobbing?

Wie viele Jugendliche sind betroffen?

17 Prozent der befragten Schweizer Jugendlichen gaben in der JAMES-Studie 2012 an, dass sie in Chats oder auf Facebook schon einmal fertiggemacht wurden. Drei Prozent der Jugendlichen haben erlebt, dass im Internet Falsches oder Beleidigendes öffentlich über sie verbreitet wurde. Dass Fotos ohne ihre Zustimmung ins Internet gestellt wurden, gaben 39 Prozent der Jugendlichen an. 41 Prozent von ihnen haben dies als störend empfunden.⁷

Wie soll ich im Ernstfall vorgehen?

Nicht online reagieren!

Wer online gemobbt wird, sollte auf keinen Fall auch online antworten. Das könnte weitere Beleidigungen und eine Eskalation provozieren.¹

Beweise sicherstellen und blockieren!

Personen, die jemanden belästigen, sollten so schnell wie möglich innerhalb des sozialen Netzwerks blockiert oder im Chatforum gemeldet werden. Beweismaterial wie Screenshots von geführten Unterhaltungen, Nachrichten oder Bildern sollte man abspeichern und danach – soweit möglich – online alles löschen.¹ Achtung: Verbotene Inhalte wie illegale Pornografie niemals abspeichern oder ausdrucken. Hierfür das Meldeformular der KOBİK (Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität: siehe www.ejpd.admin.ch/content/kobik/de/home.html) verwenden und die Inhalte weiterleiten.

Hilfe holen!

Bei Vertrauenspersonen (z.B. Eltern, Freunden, Lehrpersonen, Schulleitung, Schulpsychologischer Dienst oder Schulsozialarbeit) Unterstützung holen. Hilfe bietet auch die 24-Stunden-Hotline 147 der Pro Juventute per Telefon, SMS und Chat (www.147.ch, KOBİK, www.tschau.ch).¹

Handlungsempfehlung für Lehrpersonen^{1, 8}

Wird eine Lehrperson von einem Cybermobbing Vorfall in Kenntnis gesetzt (siehe Hinweis), gilt die Handlungsanweisung im Kantonalen Krisenkonzept: Gefährdungsgrad 2

Information

Umgehend die betroffene Person und deren Eltern über das empfohlene Vorgehen im Ernstfall orientieren (nicht schriftlich reagieren, Beweise sichern und blockieren, Hilfe holen).

Einbezug Schulleitung

Information und Fallführung an die Schulleitung: Fakten dokumentieren, Kreis der Beteiligten festlegen.

Fachliche Unterstützung beiziehen

Den Beizug des Kriseninterventionsteams Schule (KIT) und des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) entscheiden, Sofortmassnahmen festlegen, Information und Orientierung anderer indirekt Beteiligter (Klasse und deren Eltern, Lehrerteam, Schule etc.) definieren.

Beizug Fachberatung durch SPD

Da es an dieser Stelle nicht möglich ist, alle denkbaren Fälle allgemeingültig rechtlich oder psychologisch zu bewerten, sollte der konkrete Einzelfall immer von Fachleuten beurteilt werden! Bei Bedarf zieht der SPD zur Konsultation die Polizei (siehe Hinweis unten) oder die Koordinationsgruppe Polizei-SPD-BKD (Bildungs- und Kulturdirektion) bei.

Massnahmen

Festlegen der Massnahmen erfolgt auf Ebene des Opfers, der Täter und der Beteiligten.

Opferbetreuung

Je nach Situation braucht das jugendliche Opfer Unterstützung durch eine medizinische oder andere psychologische Fachperson⁶, z. B. SPD, kontakt uri, KJPD SZ.

Nachbearbeitung und Prävention

Nachdem Massnahmen eingeleitet wurden und sich die Situation beruhigt hat, sollte die Thematik von der Schule aufgenommen und im Sinne der Information/Prävention (siehe oben) bearbeitet werden.

Hinweis

Beizug der Polizei ist angezeigt, wenn der Verdacht auf strafrechtlich relevante Fakten wie pornografischer Inhalt, sexuelle Handlung mit Kindern, sexuelle Belästigung, Gewaltdarstellung, Drohung, Erpressung, Nötigung, Ehrverletzungen wie üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung und Verletzung des Privatbereichs besteht.

Zu beachten gilt, dass die Polizei bei Officialdelikten ermittelnd aktiv werden muss, sobald sie davon Kenntnis hat. Officialdelikte sind schwere Straftaten wie z. B. Kinderpornografie, Sexualdelikte und schwere Körperverletzung. Wenn nicht, wird mit den Beteiligten geprüft, welche anderen fachlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden können.

Handlungsempfehlung für Eltern ^{1, 8, 19}

Erfahren Eltern von einem Cybermobbing Vorfall, in welchen ihr Kind involviert ist, sollen sie die Handlungsanweisungen im Ernstfall (siehe oben) befolgen.

Beratung

Eltern können sich bei Verdacht auf Cybermobbing, in welches ihr Kind involviert ist, umgehend an den Schulpsychologischen Dienst, eine andere Fachstelle (siehe Fachstellen im Anhang) oder an die Schule (die Klassenlehrperson oder die Schulleitung) wenden. Der SPD zieht bei Bedarf die Polizei bei (siehe Hinweis oben).

Information und Einbezug Schule

Bei Bedarf wird umgehend die Klassenlehrperson und die Schulleitung orientiert. Die Schulleitung übernimmt die Fallführung und handelt gemäss der Handlungsanweisung für Lehrpersonen.

Opferbetreuung

Je nach Situation braucht das jugendliche Opfer Unterstützung durch eine medizinische oder andere psychologische Fachperson⁶, z. B. SPD, kontakt uri, KJPD SZ (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Schwyz /Uri).

Was kann präventiv gegen Cybermobbing unternommen werden?

Arbeiten am guten Schulklima!

Das Schulklima und die Feedback-Kultur im Klassenzimmer haben einen Einfluss darauf, wie häufig Mobbing auftritt und ob Mobbing-Fälle der Schule gemeldet werden. Schulungen, initiiert als Gesamtschulprojekt von der Schulleitung, für Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Mobbing (on- oder offline) sind effektive Präventionsmassnahmen. Ob Zeugen im Fall von Mobbing eingreifen oder nur zuschauen, spielt eine zentrale Rolle.¹ Beste Vorbeugung gegen alle Formen von Gewalt ist ein von gegenseitiger Wertschätzung geprägtes Schulklima. Die Schule braucht eine gemeinsame Haltung bezüglich aller möglichen Formen von Gewalt.⁶

Erstellen von klaren Regeln!

Regeln bieten die elementare Grundlage für klare Verhaltensweisen und gewährleisten die Normsicherheit. Dies gilt auch für den Umgang, Zugang und die Verhaltensregeln im Zusammenhang mit modernen Medien.

Sensibilisierung und Vermittlung von Informationen!

Die Schüler/innen müssen über Anlaufstellen innerhalb und ausserhalb der Schule informiert sein. Hilfen sollten niederschwellig zugänglich sein. Durch öffentlich zugängliche Adressen, Flyer und Internetseiten wird auf die verschiedenen Angebote aufmerk-

sam gemacht. Der sichere Umgang mit neuen Medien sowie deren technische Handhabung, sollte mit Präventionsprojekten unterstützt werden. Hauptaugenmerk sollte vor allem auf das Verhalten im Internet und die Sicherheitseinstellungen gelegt werden.

Verhalten und Sicherheitseinstellungen prüfen!

Respektvolles Verhalten, keine Online-Veröffentlichung von sensiblen Daten, Bilder und Informationen sowie sichere Privatsphäre-Einstellungen in sozialen Netzwerken (Instagram, Snapchat, Facebook, ask etc.) tragen massgeblich dazu bei, das Risiko für Cybermobbing zu senken.¹

Auf Risiken von Sexting hinweisen!

Sexting (das digitale Versenden von erotischem Bildmaterial oder Texten) erhöht das Risiko von Cybermobbing. Ein als Liebesbeweis geschicktes Nacktfoto kann nach einer Trennung aus Rache per Handy oder Internet an unerwünschte Zuschauer gelangen und für Mobbing-Zwecke eingesetzt werden.¹

Bezüglich Strafbarkeit aufklären!

Rechtlich gelten online und offline die bestehenden Gesetzesartikel des Schweizer Strafgesetzbuches: z. B. üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung, Drohung, Erpressung. Dazu besteht auch die Gefahr, dass man gegen den «Jugendschutzartikel» verstösst. Das Schutzalter liegt bei 16 Jahren (siehe Glossar: „Jugendschutzartikel“, illegale Pornografie und Vorbehalt).¹

Links

www.klicksafe.de

www.guides.educa.ch

www.zischtig.ch

www.fit4chat.ch

www.netla.ch

www.security4kids.ch

www.jugendundmedien.ch

www.jugendundgewalt.ch

www.skppsc.ch

www.projuventute.ch

www.tschau.ch

www.lilli.ch

www.ur.ch/spd

www.kontakt-uri.ch

www.jugendundmedien.ch/chancen-und-gefahren/gefahren-im-ueberblick/cybermobbing.html

www.ejpd.admin.ch/content/kobik/de/home.html

Glossar

Blog

Ein Blog oder auch Web-Log ist ein auf einer Website geführtes und damit meist öffentlich einsehbares Tagebuch oder Journal, in dem mindestens eine Person, der Blogger, Aufzeichnungen führt, Sachverhalte protokolliert oder Gedanken niederschreibt.⁶

Chatten

Kommunikation in Echtzeit zwischen vernetzten (z. B. Internet) Computern oder Handys. Es können auch Symbole (-> Emoticons), Bilder, Töne oder Videos übermittelt werden.⁶

Cyber Bullying

Wenn unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel diffamierende Texte, Bilder oder Filme verbreitet werden, um Personen zu verleumden, blosszustellen oder zu belästigen, wobei die Angriffe in der Regel wiederholt oder über längere Zeit erfolgen und sich die Opfer durch eine besondere Hilflosigkeit auszeichnen. Der Begriff Cyber Bullying unterscheidet sich von Cyber Mobbing nur dadurch, dass ersterer nur im schulischen Umfeld angewendet wird.⁹

Cyberstalking

Stalking ist ein englischer Begriff und heisst anpirschen, anschleichen. Gemeint ist die wiederholte, unerwünschte und beharrliche Verfolgung, Beobachtung und/oder Belästigung. Wenn das Stalking ausschliesslich in den verschiedenen sozialen Räumen des Internets stattfindet, spricht man von Cyberstalking.¹²

Download

Herunterladen und Speichern von Dateien aus dem Internet auf den eigenen Computer oder auf das Handy.¹⁶

Emoticons

Emoticons ist eine Wortkreuzung von Emotion und Icon. Emoticons sind ursprünglich Zeichenfolgen, welche Smileys darstellen und den Gefühlszustand der Schreibenden wiedergeben. Inzwischen existieren verschiedenste Zeichen, die verschickt werden können.⁶

Grooming

Beim Grooming (engl. «to groom»: pflegen) wird das Vertrauen eines Jugendlichen oder einer zu betreuenden Person gewonnen, um danach dieses Vertrauensverhältnis z. B. für sexuelle Annäherungen bzw. Missbrauch zu nutzen.⁶

Happy Slapping

«Happy Slapping» (lustiges Draufschlagen) hat in den letzten Jahren immer wieder zu Schlagzeilen geführt. Der Begriff bezeichnet eine Form von Gewaltverhalten, die sich

erst mit der Verbreitung von Handys mit einer Videokamera entwickelt hat: Szenen, in denen Personen geschlagen oder verletzt werden, werden von Komplizen gefilmt und anschliessend via Handy oder über das Internet verbreitet. Für die Opfer kommt nebst dem körperlichen Leiden die Demütigung hinzu, wenn die Gewalttat im Internet und im Freundeskreis verbreitet wird. Mit Happy Slapping kann man verschiedene strafbare Delikte begehen wie zum Beispiel Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung oder Nötigung. Verboten ist, Bildaufnahmen mit grausamen Gewalttätigkeiten zu produzieren oder zu besitzen. Durch Anstiftung und Mittäterschaft sowie unterlassene Hilfeleistungen kann man sich ebenfalls strafbar machen.¹⁰

Illegale Pornografie

Art. 197 Ziff. 4StGB: Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.¹⁵

Art. 197 Ziff. 5StGB: Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.¹⁵

Instant Messaging IM

Beim Instant Messaging („sofortige Nachrichtenübermittlung“) chatten mehrere Teilnehmende per Textnachrichten miteinander. Benutzer/-innen führen sich gegenseitig in ihrer Kontaktliste und sehen teilweise sofort, wer zurzeit online ist. Beispiele von Instant Messenger sind Skype, Viber, WhatsApp, Snapchat (wobei Snapchat-Nachrichten nur eine bestimmte Anzahl an Sekunden sichtbar sind und sich dann selbst zerstören).⁶

„Jugendschutzartikel“

Art. 197 Ziff. 1 StGB: Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.¹⁴ Der Straftatbestand der Pornografie wurde per 1. Juli 2014 geändert (Bis anhin waren in der Schweiz Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen geschützt.) Art. 3 der Lanzarote-Konvention setzt neu dieses

Schutzalter bei 18 Jahren fest und schützt deshalb auch Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen.¹⁵

Mikroblogging

Ist eine Anwendung (z. B. Twitter, Tumblr) die auch als soziales Netzwerk oder als ein meist öffentlich einsehbares Tagebuch im Internet definiert wird. Es ermöglicht eine schnelle Verbreitung von Nachrichten.⁶

MMS

MMS (Multimedia Messaging Service) ist eine Weiterentwicklung von SMS. Mit MMS ist der Versand von multimedialen Dateien (Audio, Video, Bilder) möglich.⁶

Sexting

Die Wortschöpfung «Sexting» setzt sich aus den englischen Wörtern «sex» und «texting» zusammen. Bei Sexting werden erotische Selbstaufnahmen (Fotos oder Videos) via Handy oder Internet verschickt. Auch das Verschicken von erotischen oder pornografischen Mitteilungen gehört dazu. Die Inhalte werden über Plattformen an eine Person oder an eine Gruppe gesendet. In der Regel spielt sich Sexting in einer intimen Beziehung ab: Ein aufreizendes Foto oder Video wird dem Partner als Liebesbeweis oder zum Flirten geschickt. Manchmal sendet man das Material zum «Spass» oder aus Neugier auch an die ganze Freundesgruppe.¹¹

Sextortion

Erpressung mit Sexbildern. Opfer sind fast ausschliesslich Männer. Vorgehen: Eine unbekannte Frau nimmt auf Facebook oder einem anderen sozialen Netzwerk Kontakt auf. Ihre bevorzugten Zielpersonen sind junge Männer. Es gelingt ihr, den Kontakt auf Skype oder eine andere Form der Video-Telefonie zu verschieben. Zunächst zeigt die Frau ihren nackten Körper vor der Webcam und überredet dann den jungen Mann, sich sexuell zu erregen. Die Täterschaft zeichnet die Handlungen auf und droht, diese auf YouTube zu veröffentlichen, wenn der Mann nicht zahlt.¹³

SMS

SMS (Short Message Service) ermöglicht das Verschicken von Textnachrichten mit einem Handy.⁶

Soziale Netzwerke

Soziale Netzwerke (z. B. Facebook, Instagram, Netlog, MySpace, Xing, SchülerVZ, badoo, Twitter) sind Kontakt-Plattformen im Internet, um sich mit Bekannten («Freunden») auszutauschen, sich zu präsentieren oder Menschen mit gleichen Interessen zu finden und sich auszutauschen. Diese Plattformen werden häufig verwendet, um Freizeitaktivitäten zu organisieren sowie Fotos, Videos, Sprüche usw. zu posten (engl. «to post»: bekannt geben).⁶

Upload

Der Upload (von englisch «upload», für Hochladen oder Hinaufladen) bezeichnet in der *Informatik* einen *Datenfluss* vom lokalen Rechner oder einem lokalen *Speichermedium* zu einem entfernten Rechner.¹⁷

Videoportale

Videoportale (z. B. YouTube) sind Webseiten, in welchen Videos kostenlos angeschaut und heruntergeladen werden können. Eigene, meist kurze Filme können auf solchen Portalen sehr einfach veröffentlicht werden.⁶

Vorbehalt

(Art. 197 Ziff. 8StGB): Minderjährige von mehr als 16 Jahren bleiben straflos, wenn sie voneinander einvernehmlich Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 herstellen, diese besitzen oder konsumieren.¹⁵

Fachstellen Kanton Uri

Schulpsychologischer Dienst

Fachstelle Kinderschutz

Klausenstrasse 4

6460 Altdorf

schulpsychologie@ur.ch

Telefon 041 875 20 56

kontakt uri

Gemeindehausplatz 2

6460 Altdorf

www.kontakt-uri.ch

Telefon 041 874 11 80

KJPD SZ

Bahnhof SBB

6410 Goldau

kjpd.goldau@sz.ch

Telefon 041 859 17 77

Opferberatungsstelle Kanton Uri und Schwyz

Gotthardstrasse 61A

6410 Goldau

opferhilfesz@arth-online.ch

Telefon 0848 821 82

Quellenverzeichnis

1

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Factsheet: Cybermobbing. Abgerufen am 04. Juni 2014 unter www.psychologie.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/psychologie/Downloads/Forschung/Factsheet_CYBERMOBBING_ZHAW.pdf

2

Blum, H., Beck, D. (2012). No blame approach: Mobbing-Intervention in der Schule Praxishandbuch. Fairaend: Köln.

3

Garrity, C., Baris, M. & Proter, W. Mobbing- Stärken Sie Ihr Kind: Erste Hilfe bei verletzten Gefühlen. Schulpsychologischer Dienst des Kantons St. Gallen.

4

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Medienkompetenz: Tipps zum sicheren Umgang mit digitalen Medien. Januar 2013. Download unter www.jugendundmedien.ch/fileadmin/user_upload/Chancen_und_Gefahren/Broschuere_Medienkompetenz_dt_Web.pdf

5

Robertz, F. J. & Wickenhäuser R. (2010). Orte der Wirklichkeit. Kapitel 6: Jugendgewalt 2.0: über Cyberbullying und Happy Slapping. Springer: Heidelberg

6

Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern. Cyber-Mobbing: Ein Merkblatt für Schulleitungen, Lehrpersonen und Schuldienste. Januar 2012. Download unter www.volksschulbildung.lu.ch/index/beratung_personelles/bp_praevention_notfaelle/merkblatt_cyber-mobbing.pdf

7

Willemse, I., Waller G., Süss, D., Genner, S., Huber, A. (2012). JAMES 2012. Jugend, Aktivitäten, Medien, Erhebung Schweiz. ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

8

Bildungs- und Kulturdirektion des Kanton Uri. Kantonales Konzept zur Bewältigung von Krisen an den Schulen des Kantons Uri. September 2013.

9

Jugend und Medien: Nationales Programm zur Förderung von Medienkompetenzen. Digitales Wörterbuch: Cyberbullying. Abgerufen am 16.06.2014 unter www.jugendundmedien.ch/chancen-undgefahren/digitalemedien/woerterbuch.html#c964

10

Jugend und Medien: Nationales Programm zur Förderung von Medienkompetenzen. Happy Slapping: Eine demütigende Gewaltform. Abgerufen am 16.06.2014 unter www.jugendundmedien.ch/chancen-und-gefahren/gefahren-im-ueberblick/happy-slapping.html

11

Jugend und Medien: Nationales Programm zur Förderung von Medienkompetenzen. Was ist Sexting? Abgerufen am 16.06.2014 unter www.jugendundmedien.ch/chancen-und-gefahren/gefahren-im-ueberblick/sexting.html?gclid=CMjt5LWD_r4CFWjmwgod1IAA_A

12

Lilli: Stalking und Cyberstalking – Was ist das? Abgerufen am 09.09.2014 unter www.lilli.ch/cyber_stalking_definition/

13

Lilli: Sextortion – Erpressung junger Männer. Abgerufen am 09.09.2014 unter www.lilli.ch/cybergrooming/

14

Pornografie: Alles was Recht ist. Information zur Pornografie und deren rechtliche Rahmenbedingung. Schweizerische Kriminalprävention: Abgerufen am 09.09.2014 unter www.skppsc.ch/

15

Bundesamt für Polizei fedpol. Änderung des Strafgesetzbuches aufgrund der Lanzarote-Konvention. Insbesondere die Änderungen von Art. 197 StGB (Pornografie). Juli 2014.

16

Jugend und Medien: Nationales Programm zur Förderung von Medienkompetenzen. Digitales Wörterbuch: Download Abgerufen am 09.09.2014 unter www.jugendundmedien.ch/chancen-und-gefahren/digitalemedien/woerterbuch.html#c966

17

Upload. Wikipedia. Abgerufen am 09.09.2014 unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Upload>

18

Alsaker F. D. (2012). Mutig gegen Mobbing- in Kindergarten und Schule. Bern: Huber

19

My little Safebook. Belästigungen im Internet: Was sie und Ihr Kind dazu wissen sollten- Für Eltern und Erziehungsberechtigte. Polizei und Schweizerische Kriminalprävention (SKP). Broschüre. www.skppsc.ch

Schulpsychologischer Dienst

Amt für Beratungsdienste

Klausenstrasse 4

6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 56

Fax 041 875 20 87

www.ur.ch/spd